
S 24 KA 169/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	In Fällen, in denen die Tätigkeit im Nachprüfungsverfahren hinsichtlich ihres Umfangs die Tätigkeit im Verwaltungsverfahren so wesentlich überwiegt, dass sie nahezu einer ausschließlichen Tätigkeit im Nachprüfungsverfahren entspricht, ist grundsätzlich der Ansatz der 1,3-Geschäftsgebühr gerechtfertigt.
Normenkette	SGB X § 63 Abs 1 S 1 RVG § 2 Abs 2 Anl 1 Nr 2301 VV

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 KA 169/17
Datum	26.06.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 KA 46/19
Datum	25.05.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Kläger werden das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 26. Juni 2019 geändert und die Bescheide des Beklagten vom 13. September 2016 und 2. Mai 2017 abgeändert. Der Beklagte wird verurteilt, den Klägern weitere Anwaltskosten iHv 322,01 Euro zu erstatten.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Kläger als Gesamt-

schuldner zu zwei Dritteln und der Beklagte zu einem Drittel, mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 966,04 Euro festgesetzt.

Â

Tatbestand

Streitig ist die Höhe zu erstattender Rechtsanwaltskosten.

Die Kläger waren im Jahr 2005 als Allgemeinmediziner zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung mit Vertragsarztsitz in S. zugelassen. Sie übten ihre Tätigkeit im Rahmen einer Gemeinschaftspraxis (seit 2007: Berufsausübungsgemeinschaft) aus, der als Abrechnungsnummer die Ziffernfolge 08-87139 zugewiesen war.

Â

Mit an die

Â

â€œPraxis

T.

U.

V.â€œ

Â

gerichtetem Schreiben vom 4. Juni 2007 leitete der Prüfungsausschuss Niedersachsen ein Verfahren der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der von der Gemeinschaftspraxis im Jahr 2005 verordneten Arzneimittel auf der Grundlage einer Richtgrößenprüfung ein. Der vorläufig errechnete Netto-Regress belaufe sich auf 114.149,24 Euro; es könnten jedoch weitere Praxisbesonderheiten geltend gemacht werden. Daraufhin beantragte zunächst die Gemeinschaftspraxis selbst eine Fristverlängerung (Schreiben vom 6. Juni 2007). Mit Schreiben vom 2. August 2007 zeigten die Prozessbevollmächtigten der Kläger die Vertretung der â€œDres. W.â€œ an und baten nochmals um Fristverlängerung zum Vortrag weiterer Besonderheiten. Am 20. September 2007 gingen bei der Geschäftsstelle der Prüfungseinrichtungen Niedersachsen mehrere unter dem Briefkopf der Gemeinschaftspraxis verfasste (nicht unterzeichnete) Stellungnahmen vom 1. August, 21. August und 13. September

2007 nebst Listen mit Einzelverordnungsdaten ein, in denen Praxisbesonderheiten dargelegt wurden. Eine Stellungnahme seitens der Bevollmächtigten erfolgte nicht.

Der Prüfungsausschuss setzte mit Bescheid vom 20. November 2007 (Datum der Beschlussfassung: 18. Oktober 2007) einen Regress iHv 38.389,28 Euro fest. Die Beteiligtenbezeichnung auf Seiten der Ärzte im Beschluss lautete „08-87139, X., Dr. Y. und Dr. Z., AA.“. Der Verwaltungsakt wurde sowohl der „Praxis“ (Adressatenbezeichnung wie im Schreiben vom 4. Juni 2007) als auch den Bevollmächtigten bekanntgegeben.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2007 (eingegangen am 4. Dezember 2007) legten die Bevollmächtigten Widerspruch gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses ein. Auf Anforderung des Beklagten legten sie eine von allen Klägern unterzeichnete Vollmacht vor. Diese enthält keine ausdrückliche Bezeichnung des Vollmachtgebers, jedoch ist darauf ein Stempel der Gemeinschaftspraxis angebracht.

Mit Bescheid vom 19. April 2016 gab der Beklagte dem Widerspruch teilweise statt und hob den Beschluss des Prüfungsausschusses insoweit auf, als gegen die Widerspruchsführerin „ als die der Beklagte die Gemeinschaftspraxis ansah „ ein Regress festgesetzt worden war; stattdessen setzte er eine Beratung fest. Gleichzeitig beschloss er, dass der Widerspruchsführerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten seien und die Zuziehung eines Rechtsanwalts notwendig gewesen sei.

Im Anschluss stellten die Bevollmächtigten dem Beklagten Kosten iHv 3.160,40 Euro in Rechnung. Dabei legten sie einen Gegenstandswert iHv 38.389,28 Euro zugrunde und setzten neben einer 2,9-fachen Geschäftsgebühr nach Nr 2300 Vergütungsverzeichnis (VV) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), in die sie eine Gebührenerhöhung nach Nr 1008 VV RVG um 0,6 „ wegen 3 Auftraggebern eingerechnet hatten, eine Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nach Nr 7002 VV RVG (20,00 Euro), eine Dokumentenpauschale für Kopien nach Nr 7000 Ziff 1 VV RVG (20,00 Euro) sowie Umsatzsteuer iHv 19% nach Nr 7008 VV RVG (504,60 Euro) an.

Der Beklagte setzte demgegenüber die der Gemeinschaftspraxis zu erstattenden Kosten auf lediglich 1.097,18 Euro fest. Aufgrund der Tätigkeit der Bevollmächtigten der Gemeinschaftspraxis im vorangegangenen Verwaltungsverfahren sei die Geschäftsgebühr gemäss Nr 2301 VV RVG iHv 1,0 festzusetzen. Dies entspreche der Rahmenwertigkeit von 1,8 einer nach Nr 2300 VV RVG berechneten Gebühr. Unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit lägen die Voraussetzungen einer den 1,3-fachen Satz überschreitenden Geschäftsgebühr nach Nr 2300 VV RVG vor. Der tatsächliche Umfang und die tatsächliche Schwierigkeit des Falls seien jedoch nicht in der beantragten Form ersichtlich, sodass die Beantragung des 2,3-fachen Satzes der Geschäftsgebühr unbillig sei. Mit der Festsetzung des 1,0-fachen Satzes der Gebühr werde bereits ein Toleranzbereich bzw

Beurteilungsspielraum des Rechtsanwalts von 20% im Hinblick auf die angemessene Vergütung berücksichtigt. Eine Gebührenerhöhung nach Nr 1008 VV RVG sei nicht anzusetzen, da die Tätigkeit für eine Gemeinschaftspraxis gegenüber den Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung nur für einen Auftraggeber erfolge. Schließlich sei die Geltendmachung von Auslagen für Ablichtungen aus Behördenakten nach Nr 7000 VV RVG unbillig, da den Bevollmächtigten die Prüfungsakte kostenfrei in Kopie übersandt worden sei und daher keine Ablichtungen aus Behördenakten gefertigt worden seien (Bescheid vom 13. September 2016).

Der Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid des Beklagten folgend erhoben die Bevollmächtigten hiergegen Widerspruch, der sich gegen die Anwendung der Nr 2301 VV RVG, die Höhe der Geschäftsgebühr und die Nichtüberücksichtigung der Gebührenerhöhung für mehrere Auftraggeber sowie der Dokumentenpauschale richtete. Hilfsweise legten sie eine neue Gebührenrechnung vom 22. November 2016 vor, in der sie eine 1,3-fache Geschäftsgebühr nach Nr 2301 VV RVG, eine Gebührenerhöhung um 0,6 nach Nr 1008 VV RVG und die schon zuvor in Ansatz gebrachten Pauschalen nach den Nrn 7000 und 7002 VV RVG nebst 19 % Umsatzsteuer ansetzten (Gesamtbetrag: 2.087,02 Euro). Dazu führten sie aus, dass das Verfahren vor dem Prüfungsâusschuss sehr kurz gewesen und die umfangreiche Begründung erst im Widerâspruchsâverfahren gegen den Regressâbescheid erfolgt sei. Damit entspreche der Umfang der Tätigkeit im Nachprüfungsâverfahren dem Umfang bei einer ausschließlichen Tätigkeit im Nachprüfungsâverfahren, sodass in Anbetracht des reduzierten Gebührenrahmens der Ansatz der Höchstgebühr von 1,3 gerechtfertigt sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 2. Mai 2017 wies der Beklagte den Widerspruch der Gemeinschaftspraxis zurück. Dieser Bescheid ging den Prozessbevollmächtigten der Klâger am 8. Mai 2017 zu.

Am 7. Juni 2017 haben die Klâger vor dem Sozialgericht (SG) Hannover Klage erhoben, mit der sie den geltend gemachten Anspruch auf Erstattung weiterer Anwaltskosten auf den Betrag von 966,04 Euro beschränkt haben. Dem liegt die im Widerspruchsverfahren geänderte Gebührenberechnung vom 22. November 2016 zugrunde, wobei die Nichtberücksichtigung der Dokumentenpauschale nach Nr 7000 VV RVG nicht mehr angefochten ist.

Die Kürzung der Geschäftsgebühr auf die 1,0-fache Gebühr sei zu Unrecht erfolgt. Schon der Umstand, dass die Klâger einen Fachanwalt für Medizinrecht beauftragt hätten, spreche für eine überdurchschnittliche Schwierigkeit der Angelegenheit. Zu berücksichtigen sei ferner, dass der Beklagte im Laufe des mehrjährigen Verfahrens einen Vergleichsvorschlag unterbreitet habe, der umfangreich mit der Mandantenschaft habe besprochen werden müssen. Außerdem hätten neben der Richtgrößenprüfung für das Jahr 2005 auch die Prüfungen für die Jahre 2002 bis 2004 und 2006 überprüft werden müssen, was sich aus dem umfangreichen anwaltlichen Vortrag im Widerspruchsverfahren ergebe. Weiterhin sei die Erhebungsgebühr nach Nr 1008 VV RVG zutreffend angesetzt worden. Bereits im Rubrum des Bescheides

des PrÃ¼fungsausschusses sei auf KlÃ¤gerseite unmissverstÃ¤ndlich keine Gesellschaft bÃ¼rgerlichen Rechts (GbR) benannt, sondern drei einzelne Ã¶rzte angegeben worden. Wollten die PrÃ¼fgremien eine GbR in Anspruch nehmen, so erfordere dies eine richtige Bezeichnung der GbR in dem Bescheid; eine Gemeinschaftspraxis werde im Bescheid des PrÃ¼fungsausschusses aber nicht einmal ansatzweise erwÃ¶hnt. Dass der PrÃ¼fungsausschuss jeden einzelnen Arzt habe in Anspruch nehmen wollen, habe den Hintergrund, dass nur so in das PrivatvermÃ¶gen der Ã¶rzte vollstreckt werden kÃ¶nne. Bei einer Inanspruchnahme ânurâ der GemeinÃschaftsÃpraxis kÃ¶nne demgegenÃ¼ber nur in das BetriebsvermÃ¶gen der Praxis vollstreckt werden, das hÃ¶ufig nicht sehr werthaltig sei.

Mit Urteil vom 26. Juni 2019 hat das SG die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤ger hÃ¶tten keinen Anspruch auf Erstattung weiterer Anwaltskosten. Der Beklagte sei im Ergebnis zu Recht von einer Unbilligkeit der anwaltlichen GebÃ¼hrenbestimmung ausgegangen. Die angesetzte 2,3-fache GeschÃftsgebÃ¼hr nach Nr 2300 VV RVG Ã¼bertreffe auch unter BerÃ¼cksichtigung des Beurteilungsspielraums des Anwalts das rechtlich zulÃssige MaÃ deutlich. DemgegenÃ¼ber habe der Beklagte mit seiner Bewertung (1,8-fache GebÃ¼hr) den Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen TÃtigkeit, die Bedeutung der Angelegenheit sowie die Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃltnisse des Auftraggebers und das Haftungsrisiko hinreichend berÃ¼cksichtigt. Der Umfang der anwaltlichen TÃtigkeit im Vorverfahren werde von der Kammer als Ã¼berdurchschnittlich bewertet. Die TÃtigkeit habe sich im konkreten Fall auch als schwierig dargestellt. Unter BerÃ¼cksichtigung der Ã¼berdurchschnittlichen EinkommensverhÃltnisse der KlÃ¤ger und der festgesetzten Regresssumme gehe die Kammer schlieÃlich nur von einer leicht Ã¼berdurchschnittlichen Bedeutung der Angelegenheit aus. Der Beklagte habe ferner zutreffend die begehrte ErhÃ¶hung nach Nr 1008 VV RVG abgelehnt. Entgegen der Ansicht der KlÃ¤ger sei die Entscheidung des PrÃ¼fungsausschusses gegenÃ¼ber der Gemeinschaftspraxis und nicht gegenÃ¼ber den einzelnen Ã¶rzten ergangen. Dies ergebe sich unmittelbar aus der Entscheidung, die neben den einzelnen Namen der Praxisinhaber auch die Abrechnungsnummer der Praxis benenne. Zudem sei der gesamte Schriftverkehr bis zur Entscheidung bzw bis zur MandaÃierung der ProzessbevollmÃchtigten Ã¼ber die Praxis der KlÃ¤ger gefÃ¼hrt worden. Daher hÃ¶tten keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r bestanden, dass die Regressfestsetzung ausschlieÃlich gegenÃ¼ber den einzelnen Mitgliedern der Praxis erfolgen sollte. SchlieÃlich habe der Beklagte auch zutreffend die Dokumentenpauschale nicht berÃ¼cksichtigt.

Gegen das ihren ProzessbevollmÃchtigten am 5. Juli 2019 zugestellte Urteil haben die KlÃ¤ger am 5. August 2019 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen einÃgelegt. Sie verweisen auf ihre AusfÃ¼hrungen im Vor- und im erstinstanzlichen Verfahren und heben hervor, dass die NichtgewÃ¶hrung der Dokumentenpauschale zuzÃ¼glich Umsatzsteuer nicht angegriffen und damit nicht Gegenstand der Klage geworden sei. Die ErwÃ¶hnung der BetriebsÃstÃttennummer der Praxis in der Entscheidung des PrÃ¼fungsausschusses lasse nicht den RÃ¼ckschluss darauf zu, dass die Gemeinschaftspraxis und nicht die

einzelnen Ärzte für die Regressforderung hätten in Anspruch genommen werden sollen. Es sei unstreitig geworden, dass der Prüfungsausschuss einen Titel gegen jeden einzelnen Arzt und nicht gegen die Gemeinschaftspraxis gewollt habe, um bei einer Nichtzahlung der Regresssumme von fast 39.000,00 Euro gegen jeden einzelnen Arzt vorgehen zu können. Hinsichtlich der Höhe der Geschäftsgebühr sei schließlich noch zu berücksichtigen, dass für jeden der betroffenen Ärzte im Hinblick auf dessen Besonderheiten, zusätzliche Qualifikationen und Behandlungs Schwerpunkten gesondert habe vorgetragen werden müssen.

Ä

Die Kläger beantragen schriftsätzlich sinngemäß,

1.Ä Ä Ä das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 26. Juni 2019 aufzuheben und den Bescheid des Beklagten vom 13. September 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Mai 2017 abzuändern,

2.Ä Ä Ä den Beklagten zu verurteilen, ihnen weitere Anwaltskosten iHv 966,04 Euro nebst Zinsen iHv fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu erstatten.

Ä

Der Beklagte beantragt,

Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä die Berufung zurückzuweisen.

Ä

Er verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung.

Die Beigeladenen haben sich nicht geäußert und stellen keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Prozessakten und der beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen.

Ä

Entscheidungsgründe

Ä

Die Berufung der Kläger, über die der Senat im Einverständnis der Beteiligten gemäß [§ 153 Abs 1](#), [124 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche

Verhandlung entscheidet, ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. In diesem Umfang hat das SG ihre Klage zu Unrecht abgewiesen; im Übrigen ist die erstinstanzliche Entscheidung aber nicht zu beanstanden.

A. Die gegen die Bescheide des Beklagten vom 13. Mai 2016 und 2. Mai 2017 gerichtete Klage ist als (Teil-)Anfechtungs- und Leistungsklage gemäß [Â§ 54 Abs 1 und 4 SGG](#) statthaft (vgl. *Bundessozialgericht, Urteil vom 27. September 2011 â€“ B 4 AS 155/10 R, SozR 4-1935 Â§ 7 Nr 1, Rn 12*) und auch im Übrigen zulässig.

I. Dabei haben die Kläger die Entscheidung über die Erstattung von Anwaltskosten für ihre Vertretung im Widerspruchsverfahren nur insoweit angefochten, als der Beklagte anstelle der Höchstgebühr von 1,3 nach Nr 2301 VV RVG lediglich eine 1,0-fache Geschäftsgebühr erstattet und eine Berücksichtigung der Gebührenerhöhung für zwei weitere Auftraggeber nach Nr 1008 VV RVG abgelehnt hat. Demgegenüber richtet sich die Klage ausdrücklich nicht gegen die Nichtberücksichtigung der Dokumentenâ€“pauschale nach Nr 7000 VV RVG. Insoweit und soweit der Beklagte einen Erstattungsbetrag iHv 1.097,18 Euro festgesetzt hat sind die Bescheide des Beklagten nicht Gegenstand der Anfechtungsklage geworden und damit in Bestandskraft erwachsen.

Soweit die Kläger den Gegenstandswert und den Leistungsantrag in der Berufungsschrift vom 5. August 2019 auf 899,00 Euro beziffert haben, geht der Senat von einem Rechenfehler aus, der nach dem eindeutig erkennbaren Begehren der Kläger offenkundig ist und deshalb nicht zu einer Beschränkung der Klageforderung auf diesen Betrag führt ([Â§ 123 SGG](#)). Tatsächlich begehren die Kläger die Erstattung eines weiteren Betrages iHv 966,04 Euro, wie sich schon aus der Klageschrift sowie folgender Berechnung ergibt:

Gegenstandswert: 38.389,28 Euro

Höhe einer Gebühr, [Â§ 13 Abs 1 RVG](#) iVm Anl 2 RVG (idFd

Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts